

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS

24 K 6890/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des minderjährigen Kindes [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
und [REDACTED]
sämtlich wohnhaft: [REDACTED] Krefeld,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Grosche, Kurfürstendamm 11,
10719 Berlin, Gz.: 25/0015,

gegen

die Stadt Krefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, Von-der-Leyen-Platz 1,
47798 Krefeld,

Beklagte,

wegen Kindergartenrechts (Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
hier: Einstellung wegen übereinstimmender Erledigungserklärungen

hat die 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 8. September 2025

durch

den Richter [REDACTED]

als Berichterstatter

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

2. Der Gegenstandswert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

Das von den Beteiligten übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Danach hat das Gericht bei Erledigung der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil eine – im Fall des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO allein gebotene – summarische Prüfung ergibt, dass die Klage voraussichtlich Erfolg gehabt hätte wäre. Es ist von einem Bestehen des Anspruchs aus § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auszugehen. Insbesondere hat die Klägerin den Bedarf rechtzeitig im Sinne von § 5 Abs. 1 KiBiz NRW angezeigt. Nach dieser Vorschrift setzt die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Gemäß dem insoweit unwidersprochenen klägerischen Vortrag und dem zur Akte gereichten Email-Verkehr hat die Klägerin den Betreuungsbedarf im Jahr 2024 – wohl im Januar dieses Jahres – für August 2024 angezeigt. Dafür, dass der Betreuungsbedarf nach dem Vergabeverfahren im August 2024 nicht mehr bestand, gab es keine Anhaltspunkte. Die Beklagte musste demnach davon ausgehen, dass auf Seiten der Klägerin ein solcher weiterhin bestand. Da der gesetzliche Anspruch nicht auf den für die Vergabe üblichen Zeitpunkt im August eines jeden Jahres beschränkt ist, ist es vorliegend für das Bestehen des Anspruchs aus § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII unerheblich, wann die Platzvergabe bei der Beklagten im Jahr 2025 erfolgt ist.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 Satz 2 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 22, 23 RVG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG.